

men davon nichts zu finden ist, es sei denn, soweit die Bundesrepublik das Schutzprinzip für sich in Anspruch nimmt.

Ich würde vorschlagen, durch eine Bestimmung den Begriff unbefugt für Taten außerhalb der deutschen Küstengewässer an die Übereinkommen zu binden. Im Rahmen des Schutzprinzips wird das auch für fahrlässige Handlungen denkbar sein, sogar an eine Bindung an den deutschen Begriff des unbefugten Handelns ist insoweit zu denken. Das alles ist um so eher möglich, wenn man meinem Vorschlag zu 1. folgt, weil hier das Meer von den deutschen Gewässern getrennt ist.

Die Unzulässigkeit der »Zulieferung« Deutscher an die DDR

Von Wiss. Mitarbeiter Christoph Gusy, Hagen

Zwischenstaatliche Rechtshilfe, die zum Zweck der Überstellung von Personen mit dem Ziel der Strafverfolgung oder -vollstreckung durchgeführt wird, erfolgt regelmäßig mit dem Mittel der Auslieferung des Betroffenen. Das gilt jedoch gemäß dem »Gesetz über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen«¹ nicht für Maßnahmen im Verkehr mit der DDR. Solche werden – in der Absicht, den Besonderheiten der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR Rechnung zu tragen – als »Zulieferungen« qualifiziert, die, abweichend von den Regelungen des Deutschen Auslieferungsgesetzes (DAG)², speziellen rechtlichen Anforderungen unterstellt werden. Wichtigste Voraussetzung der Gewährung von Rechts- und Amtshilfe ist danach, daß die DDR von solchen Maßnahmen nur im Einklang mit rechtsstaatlichen Grundsätzen Gebrauch macht (§ 2 RechtshilfeG). Bezüglich der Zulieferung Deutscher an die DDR ist jedoch zweifelhaft, ob solche Maßnahmen mit den Grundrechten der Betroffenen vereinbar sind³.

I. Grundrechtsschutz gegen »Zulieferungen« aus Art. 16 II 1 GG

Gegen Auslieferungen gewähren primär die Grundrechte aus Art. 16 II 1 GG für Deutsche und aus Art. 16 II 2 GG für Ausländer Schutz⁴. Art. 16 II 1 GG gewährt nur Schutz vor Auslieferungen »an das Ausland«; Voraussetzung seiner Anwendung auf »Zulieferungen« ist damit, daß die DDR als »Ausland« in diesem Sinne anzusehen wäre. Andererseits ist international unbestritten, daß das Asylrecht nur Personen zustehen kann, die nicht Staatsange-

¹ G. v. 2. 5. 1953, BGBl I, 161.

² G. v. 23. 12. 1929, RGBl I, 239.

³ Grundsätzlich zur »Teilung Deutschlands als Problem der Strafrechtsanwendung« Doehring, Der Staat 1965, 239 f.; Krey, JR 198, 45 ff.

⁴ Zu sonstigen möglicherweise entgegenstehenden Grundrechten s. Kreppel, Verfassungsrechtliche Grenzen der Auslieferung und Ausweisung, Diss. Würzburg 1965, S. 44 ff., einerseits; Vogler, Auslieferungsrecht und GG, 1970, S. 180 ff., andererseits.

hörige des Zufluchtsstaates sind⁵. Auch die Anwendbarkeit dieses Grundrechts auf Deutsche aus der DDR erweist sich somit als problematisch. Daher wird gelegentlich Art. 11 GG als Rechtsgrundlage eines Schutzes vor Zulieferungen angesehen⁶.

1. Die DDR als »Inland« im Sinne des Art. 16 II 1 GG?

Das Bundesverfassungsgericht hatte im Jahre 1974 über eine Verfassungsbeschwerde zu entscheiden, die sich gegen die Bewilligung der Zulieferung einer Deutschen an die DDR richtete⁷. Entsprechend seiner eigenen Rechtsprechung, nach der die DDR im Verhältnis zur Bundesrepublik nicht als Ausland angesehen werden kann⁸, erörterte das Gericht die Vereinbarkeit der beabsichtigten Maßnahme mit Art. 16 II 1 GG nicht. Andererseits wird auch das Asylrecht nicht erwähnt. Vielmehr hielt das Gericht die Zulieferung für zulässig, wenn in der DDR bezüglich des Strafverfahrens und des Strafmaßes bestimmte rechtsstaatliche Mindestanforderungen erfüllt würden, die weitgehend an den Grundrechten des Grundgesetzes orientiert waren⁹. Ob und inwieweit gegen solche Maßnahmen überhaupt Grundrechtsschutz besteht, erörterte das Gericht nicht.

a) Zur Stützung des Ergebnisses des Bundesverfassungsgerichts wird gelegentlich¹⁰ das Argument herangezogen, Art. 16 II 1 GG sei auf »Zulieferungen« an die DDR unanwendbar, weil es sich dabei nicht um eine »Auslieferung«, sondern um einen »Akt der innerdeutschen Rechtshilfe« handle. Die bloße Bezeichnung einer Maßnahme allein kann jedoch für deren rechtliche Qualifikation nicht ausschlaggebend sein; erforderlich ist vielmehr, daß die inhaltlichen Kriterien dargelegt werden, die »Zulieferungen« eine andere rechtliche Qualität als »Auslieferungen« verleihen und daher eine Anwendung des Art. 16 II 1 GG ausschließen.

b) Gegen die Anwendung des Art. 16 II 1 GG auf Zulieferungen an die DDR spricht die Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift¹¹. Während der Beratungen dieses Artikels im Hauptausschuß des Parlamentarischen Rates wurde der Antrag¹² gestellt, in der zu schaffenden Bestimmung den Passus »an das Ausland« zu streichen. Eine solche Änderung wurde jedoch von der Mehrheit abgelehnt, die es als notwendig ansah, auch in der Zukunft Straftäter an die »Sowjetzone« zu überstellen¹³. Würde man die Worte »an das Ausland« streichen, so könnten sich Zweifel an der weiteren Zulässigkeit solcher

⁵ Vgl. statt aller Lieber, Die neuere Entwicklung des Asylrechts im Völkerrecht und Staatsrecht, 1973, S. 5, 205.

⁶ Dürig in Maunz/Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 11 Rn 102; s. zum Verhältnis zwischen Art. 16 II 1 und Art. 11 GG auch Gusy, MDR 1979, 542 ff.

⁷ BVerfGE 37, 57 ff. (»Fall Brückmann«).

⁸ BVerfGE 11, 150, 158; 36, 1, 17; 37, 57, 64.

⁹ BVerfGE 37, 57, 65 f.

¹⁰ Insbes. von Merl, Das Asylrecht politisch Verfolgter, Diss. München 1968, S. 88.

¹¹ Vgl. dazu ausführlich die Darstellung in JöR n. F., Band 1, S. 165 ff.

¹² Antrag Drs. 403 v. 16. 12. 1948.

¹³ Abg. v. Mangoldt in der 44. Sitzung des Hauptausschusses vom 19. 1. 1949, Stenoprot., S. 582.

Maßnahmen ergeben¹³. Mit dieser Begründung wurden auch andere Anträge ähnlichen Inhalts abgelehnt¹⁴. Der einschränkende Passus »an das Ausland« ist danach deshalb in dieses Grundrecht aufgenommen worden, um auch weiterhin den »innerdeutschen Rechtshilfeverkehr« zu ermöglichen. Nach der Intention des Verfassers sollten somit Zulieferungen an die DDR vom Schutz des Art. 16 II 1 GG ausgenommen bleiben¹⁵.

2. Der Zweck des Art. 16 II 1 GG

In vielen Fällen wird jedoch der historischen Auslegung aus der Entstehungsgeschichte des Grundgesetzes nur geringe Bedeutung als Argument für eine bestimmte Interpretation beigemessen¹⁶. Die Stellung des Parlamentarischen Rates als nur beratendes, nicht hingegen letztlich verfassungsgebendes Gremium und die mangelnde Möglichkeit zur Ermittlung der tatsächlichen Motive der jeweiligen Mehrheit von Abgeordneten für die Wahl eines bestimmten Wortlautes, die keineswegs stets in den Äußerungen derjenigen zum Ausdruck kommen, die zu den strittigen Fragen Stellung beziehen, werden allgemein als Argument für eine sehr geringe Relevanz der Äußerungen im Parlamentarischen Rat für die Interpretation des Grundgesetzes herangezogen¹⁷. Selbst wenn man gegenüber den historischen Methoden weniger zurückhaltend ist¹⁸, sind doch die »objektiven« Auslegungsmethoden für die Verfassungsinterpretation von großem Gewicht.

a) Der Zweck des Art. 16 II 1 GG ist vom Bundesverfassungsgericht in einer anderen Entscheidung ausführlich erörtert worden¹⁹. In diesem Fall hatte das Gericht über die Zulässigkeit einer Zulieferung an ein saarländisches Gericht zu befinden. Ausgangspunkt auch dieser Entscheidung war die Auffassung, das Saarland könne aus der Sicht der Bundesrepublik rechtlich nicht als »Ausland« qualifiziert werden²⁰. Zugleich wurde jedoch ausgeführt, daß eine Zulieferung an saarländische Gerichte gegen Sinn und Zweck des Art. 16 II 1 GG verstoßen könne, wenn diese Gerichte »ihrem Charakter nach als aus-

¹⁴ Drs. 722 vom 2. 5. 1949; ferner die Äußerungen in den Stenoprot. zur 57. Sitzung des Hauptausschusses vom 5. 5. 1949, S. 748, sowie den Stenobericht zur 19. Plenarsitzung des Parlamentarischen Rates vom 6. 5. 1949, S. 179.

¹⁵ Nach Kimminich in Bonner Kommentar, Art. 16 Rn 91, und Schmidt-Bleibtreu/Klein, GG, 4. Aufl., 1977, Art. 16 Rn 12, unterfallen danach »Zulieferungen« an die DDR nicht dem Schutz des Art. 16 II 1 GG.

¹⁶ Dürig, JZ 1957, 169; zurückhaltend auch BVerfGE 1, 117, 134 f.; 299 (Ls 2), 312; 11, 128, 130 f.; 13, 261, 268; 19, 354, 362.

¹⁷ Zusammenfassend Erichsen, Staatsrecht und Verfassungsgerichtsbarkeit I, 2. Aufl., 1977, S. 53.

¹⁸ Historische Interpretation aus der Entstehungsgeschichte bedeutet keineswegs »Erstarrung« des Verfassungsrechts, sie vermag vielmehr Zweck und Ordnungsvorstellung einer Norm auch im Verfassungsrecht wesentlich mehr zu erhellen als das auf weitgehend frei von hermeneutischen Begründungen der Norm unterlegte »objektive Ziel«; so erscheint die historische Absicht des Gesetzgebers nicht als Dogma, sondern als sinnvolles Argument auch der Verfassungsauslegung, das nicht einfach verworfen, sondern nur durch gewichtigere Einwände widerlegt werden kann.

¹⁹ BVerfGE 4, 299 ff.

²⁰ BVerfG a.a.O. (Fn. 19), S. 305.

ländische« angesehen werden müßten²¹. Sinn des Art. 16 II 1 GG sei es, Deutsche nicht durch die Gewährung von Rechtshilfe von den rechtsstaatlichen Garantien im Strafprozeß, die die Rechtsordnung der Bundesrepublik bietet, auszuschließen²². Rechtliche oder tatsächliche Erschwerungen der Verteidigung, insbesondere der Umgang mit einer fremden Gerichtsorganisation, unbekanntem Verfahrensordnungen und einer anderen Gerichtssprache sollen Deutsche nicht der Gefahr aussetzen, im Ausland ohne sachliche Rechtfertigung abgeurteilt zu werden²³. Deutsche sollten sich vor deutschen Gerichten verantworten müssen, die ihnen mehr vertraut seien und die ihnen zugleich die Gewähr eines an rechtsstaatlichen Prinzipien orientierten Verfahrens bieten²⁴. Diesen Garantien wird weitgehend Rechnung getragen, wenn die Aburteilung in einem Verfahren erfolgt, welches in etwa den Anforderungen des Prozeßrechts entspricht, das in der Bundesrepublik gilt. Fehlen diese Voraussetzungen bei einem Gericht, für das eine Rechtshilfemaßnahme geleistet werden soll, so widerspricht danach eine Zu- oder Auslieferung dem Zweck des Art. 16 II 1 GG. »Ausländische« Gerichte im Sinne dieser Vorschrift sind somit solche, bezüglich derer die Einheitlichkeit des materiellen Rechts und des Verfahrens mit der Rechtsordnung der Bundesrepublik nicht gewährleistet ist²⁴. Das gilt unabhängig von der allgemeinen staats- oder völkerrechtlichen Qualifikation des Territoriums, auf dem sie sich befinden²⁵. Entsprechend diesen Grundsätzen bezweifelte das Bundesverfassungsgericht²¹, ob die im Saarland seinerzeit judizierenden gemischten saarländisch-französischen »Unionsgerichte« noch als »inländische« im Sinne des Art. 16 II 1 GG angesehen werden könnten, ließ diese Frage jedoch mangels Entscheidungserheblichkeit für den vorliegenden Fall offen.

Wendet man diese Kriterien auf die Gerichte der DDR an, so ist davon auszugehen, daß im Jahre 1949 in den deutschen Staaten noch eine weitgehend einheitliche Rechtsordnung in Kraft war²⁶. Gewisse Divergenzen zwischen den Rechtssystemen waren zwar schon bei Erlass des Art. 16 II 1 GG erkennbar²⁷, denen der Parlamentarische Rat jedoch nicht dadurch Rechnung tragen wollte, daß er »Zulieferungen« an die DDR dem Schutz dieses Grundrechts unterstellte. Nicht voraussehbar war jedoch die zeitliche Dauer der Teilung Deutschlands in zwei Staaten²⁸. Während dieser Zeit entwickelten sich

²¹ BVerfG a.a.O. (Fn. 19), S. 308.

²² S. dazu ausführlich Hailbronner, *Jahrb. für OstR* 1973, 37, 40 f.

²³ BVerfG a.a.O. (Fn. 21); Roggemann, *Strafrechtsanwendung und Rechtshilfe zwischen den beiden deutschen Staaten*, 1975, S. 90.

²⁴ BVerfG a.a.O. (Fn. 21); Maunz a.a.O. (Fn. 6), Art. 16 Rn. 42.

²⁵ Dem entspricht auch die Tendenz der Gerichte in der Bundesrepublik, die Begriffe »Inland« und »Ausland« funktionell zu bestimmen; s. dazu Bleckmann, *ZaöRV* 1972, 71, 162; Doehring, *Die Teilung Deutschlands als Problem des völker- und staatsrechtlichen Fremdenrechts*, 1968, S. 15.

²⁶ Krey, *Zum innerdeutschen Strafanwendungsrecht*, Diss. Bochum 1969, S. 139; nach Hailbronner a.a.O. (Fn. 22), S. 39 f., ist die Zulässigkeit der Zulieferungen nach dem Rechtshilfegesetz im wesentlichen mit der deutschen Rechtseinheit begründet.

²⁷ Darauf verweist Hailbronner a.a.O. (Fn. 22), S. 41.

²⁸ Krey, a.a.O. (Fn. 26) betont in diesem Zusammenhang den angenommenen Übergangscharakter des GG.

Gesetzgebung und Rechtsprechung völlig unterschiedlich²⁹. Infolge des Erlasses neuer Strafgesetze und Verfahrensordnungen in der DDR und der tiefgreifenden Änderungen der einschlägigen Gesetze in der Bundesrepublik kann heute von einer Rechtseinheit zwischen den Staaten nicht mehr gesprochen werden³⁰. Diese Divergenzen waren im Parlamentarischen Rat nicht voraussehbar. Kann somit von einer einheitlichen Rechtsordnung mit der DDR nicht mehr ausgegangen werden, so würden demnach die Gerichte der DDR ihrem Charakter nach als »ausländische« im Sinne des Art. 16 II 1 GG anzusehen sein; eine Zulieferung an sie wäre daher wegen Verstoßes gegen dieses Grundrecht unzulässig.

b) Für dieses Ergebnis spricht auch die Erwägung, daß der Parlamentarische Rat bei der Schaffung des Grundgesetzes nicht eindeutig festgelegt hat, was der Begriff »Ausland« in den einzelnen Vorschriften bedeutet³¹. Aufgrund tatsächlicher und rechtlicher Erwägungen hat er die »Sowjetzone« unter den im Jahre 1949 gegebenen Umständen nicht als Ausland angesehen. Knüpfte er damit an den damaligen tatsächlichen Stand der deutschen Teilung und deren rechtliche Würdigung an, so schließt seine Betrachtungsweise nicht aus, den geänderten Verhältnissen zwischen der Bundesrepublik und der DDR Rechnung zu tragen, wie sie sich aufgrund der nachfolgenden Entwicklung des Staats- und Völkerrechts darstellen. Dabei ist – mangels einer verbindlichen Definition – jeweils auf den besonderen Gehalt der Norm abzustellen, die eine Qualifizierung der DDR als In- oder Ausland erfordert. Über das allgemeine Verhältnis zwischen diesen Staaten wird durch eine solche Interpretation nichts ausgesagt.

Ging man im Jahre 1949 davon aus, die Bundesrepublik müsse in ihrer Eigenschaft als Rechtsnachfolgerin des Deutschen Reiches alle Deutschen so weit wie möglich vertreten, woraus zur Wahrung der Rechtseinheit die Pflicht hergeleitet wurde, Handlungen der Behörden und Gerichte der DDR so zu behandeln, als seien sie im Bundesgebiet ergangen, so erscheint es durchaus folgerichtig, die DDR auch für Zwecke der Amts- und Rechtshilfe wie Bundesgebiet zu behandeln³². Demgegenüber hat die Bundesrepublik jedoch in dem »Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR« anerkannt, daß sich die Beziehungen zwischen den deutschen Staaten von der souveränen Gleichheit aller Staaten, der Achtung der Unabhängigkeit, Selbständigkeit und der territorialen Integrität sowie der Nichtdiskriminierung leiten lassen werden, wie sie in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegt sind (Art. 2). Die Bundesrepublik ist dementsprechend nicht berechtigt, die DDR international zu vertreten (Art. 4), und hat anerkannt, daß sich ihr Hoheitsgebiet auf ihr Staatsgebiet beschränkt

²⁹ Vgl. für das Straf- und Strafverfahrensrecht Schroeder, NJW 1977, 169 ff.; ferner Kittke, JZ 1976, 268 ff.; Roggemann, NJW 1976, 393 ff.; Mampel, NJW 1976, 593 ff.; Brunner, NJW 1977, 177 ff.; Mampel, NJW 1978, 520 ff.; Faude, NJW 1978, 524 ff.; alle m. w. N.

³⁰ Hailbronner a.a.O. (Fn. 27); Hailbronner, JuS 1973, 632, 634 m. w. N.; Seeber, MDR 1974, 709, 711 ff.

³¹ S. zum folgenden auch Hailbronner a.a.O. (Fn. 22), S. 41, 43.

³² Hailbronner a.a.O. (Fn. 22), S. 41 f.

(Art. 6 S. 1). Die DDR braucht daher keine völkerrechtswidrigen Einmischungen in ihre inneren Angelegenheiten zu dulden (Art. 6 S. 2). Eine »Zulieferung« an die Organe der DDR stellt daher heute eine Rechtshilfemaßnahme für einen von der Bundesrepublik verschiedenen, unabhängigen Staat mit eigener Rechtsordnung dar. Ein Gericht, das – von der Bundesrepublik anerkannt – in einem selbständigen anderen Staat außerhalb der Rechtsordnung der Bundesrepublik besteht, kann kein inländisches Gericht im Sinne des Art. 16 II 1 GG sein³³. Dementsprechend gelten bereits in vielen Fragen des Rechtsverkehrs zwischen der DDR und der Bundesrepublik Vorschriften, wie sie im internationalen Verkehr üblich sind³⁴.

Der Schutzzweck des Auslieferungsverbot aus Art. 16 II 1 GG, der gerade verhindern will, daß Deutsche an einen von der Bundesrepublik verschiedenen Staat mit einer anderen Rechtsordnung ausgeliefert werden, erfordert daher, die Gerichte der DDR nicht mehr als »inländische« im Sinne dieses Grundrechts anzusehen³⁵. Art. 16 II 1 GG stünde demnach »Zulieferungen« an die DDR entgegen³⁶.

II. Die Bedeutung des strafrechtlichen Personalitätsprinzips

Gegen dieses Ergebnis werden jedoch Bedenken unter Hinweis auf das strafrechtliche Personalitätsprinzip erhoben³⁷. Danach erstreckt sich die Strafgewalt eines Staates grundsätzlich nur auf Personen, die seiner Personalhoheit unterstehen. Die unterschiedslose Anwendung des Art. 16 II 1 GG auf alle Deutschen im Sinne des Art. 116 GG hätte zur Folge, daß Deutsche unabhängig davon, ob sie Bürger der Bundesrepublik oder der DDR sind, gegenüber Zulieferungen von der Bundesrepublik an die DDR dieses Grundrecht geltend machen können. Für DDR-Bürger hätte das zur Konsequenz, daß sie sich gegen Zulieferungen aus der Bundesrepublik an die DDR auf Art. 16 II 1 GG, gegen Auslieferungen aus der DDR an die Bundesrepublik auf Art. 33 II der Verfassung der DDR³⁸ berufen könnten. Dem stehe jedoch das strafrechtliche Personalitätsprinzip entgegen, da sich die Personalhoheit der Bundesrepublik nur auf solche Deutschen beziehe, deren »Lebensgrundlage« sich in der Bundesrepublik befindet, nicht hingegen auf DDR-Bürger, für die das Zentrum

³³ Hailbronner a.a.O. (Fn. 22), S. 42; Seeber a.a.O. (Fn. 30), S. 711; nach Woessner, ZRP 1976, 248 ff., ist die DDR nicht »Inland im strafrechtlichen Sinn«; Gegenstand des Streites sei heute nur noch, ob sie »wie Ausland« oder »als Ausland« zu behandeln sei (S. 249).

³⁴ S. etwa BVerfGE 12, 62 ff.; nach Roggemann a.a.O. (Fn. 23), S. 88, ist die Behandlung der DDR als Inland ein »politisches Postulat«, das »an dem grundgesetzlichen Schutzanspruch des verfolgten Bürgers nichts zu ändern vermag« (S. 91).

³⁵ Wie sich demgegenüber grundsätzlich die Beziehungen zwischen der DDR und der Bundesrepublik gestalten, ist für den Auslieferungsschutz irrelevant; s. o. zu Fn. 25.

³⁶ Hailbronner a.a.O. (Fn. 22), S. 44 f.; Hailbronner, JuS a.a.O. (Fn. 30); Seeber a.a.O. (Fn. 30), S. 710, plädiert für eine »entsprechende Anwendung« des Art. 16 II 1 GG im Verhältnis zur DDR.

³⁷ Vgl. zum folgenden Roggemann a.a.O. (Fn. 23), S. 92 f.; Kimminich, Fluchthilfe und Flucht aus der DDR in die Bundesrepublik, 1974, S. 74 f.

³⁸ »Kein Bürger der DDR darf einer auswärtigen Macht ausgeliefert werden.«

ihrer Lebensgestaltung in der DDR liege. Entscheidend komme es dabei darauf an, in welchem der beiden deutschen Staaten der Deutsche seine staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten in formeller und materieller Hinsicht wahrnehme. Nur in diesem Staat genieße der Einzelne den Auslieferungsschutz. Dagegen könne er sich nicht auf das Auslieferungsverbot zum Schutz vor »seinem Heimatstaat« berufen; eine Auslieferung an diesen erfolge nicht »an das Ausland« im Sinne des Art. 16 II 1 GG oder »an eine auswärtige Macht« im Sinne des Art. 33 II der Verfassung der DDR, sondern an die Strafgewalt des eigenen Heimatstaates. Demnach sollen sich also nur Bürger der Bundesrepublik auf Art. 16 II 1 GG berufen können; Deutsche, die nicht ihre Lebensgrundlage in der Bundesrepublik haben, könnten danach an die DDR »zuliefert« werden³⁹.

Eine derartige Interpretation des Auslieferungsverbotest ist jedoch mit der Systematik des Grundgesetzes unvereinbar. Der Begriff des Deutschen, der Grundrechtsträger des Art. 16 II 1 GG ist, ist in Art. 116 GG einheitlich für das gesamte Grundgesetz definiert⁴⁰. Die Staatsbürgerschaft der DDR steht der Deutscheneigenschaft nicht entgegen⁴¹. Sie vermag dementsprechend weder den Geltungsbereich des Art. 16 II 1 GG noch denjenigen des Art. 116 GG einzuschränken. Eine Differenzierung der Grundrechtsträgerschaft zwischen Angehörigen der Bundesrepublik und der DDR wird im Grundgesetz nicht durchgeführt, um diesen stets die »offene Tür« in die volle staatsbürgerrechtliche Rechtsstellung der Bundesrepublik offenzuhalten. Sobald ein DDR-Bürger in der Absicht, seinen Lebensmittelpunkt in die Bundesrepublik zu verlagern, in das Bundesgebiet gelangt, untersagt Art. 116 GG – ungeachtet der mannigfaltigen Streitigkeiten um seine Interpretation in anderen Fragen – seine Schlechterstellung gegenüber sonstigen Deutschen. Ob Deutsche aus der DDR auch die Grundrechte der dortigen Verfassung, etwa das darin enthaltene Auslieferungsverbot, genießen, ist bezüglich der Rechtsstellung, die ihnen das Grundgesetz verleiht, unerheblich. Auch der ausländische »Heimatstaat« eines Deutschen ist als Ausland im Sinne des Art. 16 II 1 GG anzusehen⁴². So können etwa auch Doppelstaater, die die Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik und eines weiteren Staates besitzen, sich unter Berufung auf Art. 16 II 1 GG einer Auslieferung an ihren »ausländischen Heimatstaat« widersetzen. Bei der Definition des Begriffs »Ausland« im Sinne dieser Vorschrift ist ausschließlich die Rechtsordnung der Bundesrepublik, nicht hingegen das Recht des ausländischen Heimatstaates einer Person heranzuziehen. Demnach genießen alle Deutschen unabhängig davon, wo ihre »Lebensgrundlage« liegt, den Schutz des Art. 16 II 1 GG auch gegenüber Zulieferungen an die DDR.

³⁹ So auch Roggemann, NJW 1974, 1841, 1846 f.; ähnlich auch Krey a.a.O. (Fn. 26), S. 140 f., der den Schutz des Art. 16 II 1 GG nur »Bundesangehörigen« zuerkennen will.

⁴⁰ Alle Deutschen im Sinne des Art. 116 GG werden als Grundrechtsträger des Art. 16 II 1 GG angesehen von Kimminich a.a.O. (Fn. 15), Rn 84; Schnapp in v. Münch, GG, Bd. 1, 1975, Art. 16 Rn 19.

⁴¹ Böckenförde in Festschrift f. C. Schmitt II, 1968, S. 429, 459 ff.; Grawert, Der Staat 1973, 289, 293.

⁴² So differenzierte auch BVerfGE 4, 299, 308, nicht danach, ob das Saarland der »Heimatstaat« des Zuzuliefernden war oder nicht.

III. Ausblick

In Art. 7 des Grundvertrages haben sich die Bundesrepublik und die DDR verpflichtet, die »Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Rechtsverkehrs« vertraglich zu regeln. Sollte trotz der gegenwärtigen Schwierigkeiten betreffend die Regelung staatsangehörigkeitsrechtlicher Fragen ein solcher Vertrag zustande kommen, so wird bei der Regelung des Auslieferungsverkehrs Art. 16 II 1 GG erhebliche Bedeutung zukommen.

RECHTSPRECHUNG

Bundesgerichtshof

§§ 16, 338 Nr. 4, § 344 Abs. 2 StPO.

Bei der Rüge der mangelnden örtlichen Zuständigkeit muß die Tatsache, daß der Angeklagte den Einwand nach § 16 StPO rechtzeitig erhoben hat, in der Form des § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO geltend gemacht werden.

Urteil vom 4. 12. 1979 – 5 StR 571/79 –

Aus den Gründen:

Die Rüge der mangelnden örtlichen Zuständigkeit ist nicht ordnungsmäßig erhoben. Nach § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO muß der Beschwerdeführer, der eine Verletzung des Verfahrensrechts geltend machen will, »die den Mangel enthaltenden Tatsachen angeben«. Dies hat so vollständig und so genau zu geschehen, daß das Revisionsgericht auf Grund der Rechtfertigungsschrift prüfen kann, ob ein Verfahrensfehler vorliegt, wenn die behaupteten Tatsachen erwiesen werden (BGHSt 3, 213, 214). Daran fehlt es hier.

Die örtliche Zuständigkeit ist eine befristete Verfahrensvoraussetzung. Das Gericht prüft sie nur bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens von Amts wegen (§ 16 Satz 1 StPO). Auf einen Fehler in diesem Verfahrensabschnitt kann die Revision nicht gestützt werden (§ 336 StPO). Nach Eröffnung des Hauptverfahrens darf das Gericht seine Unzuständigkeit nur auf Einwand des Angekl. aussprechen. Der Angekl. muß den Einwand bis zum Beginn seiner Vernehmung zur Sache in der Hauptverhandlung geltend machen (§ 16 Satz 2 und 3 StPO). Daß der Beschwerdeführer diesen Einwand rechtzeitig erhoben hat, teilt die Revisionsbegründung nicht mit. (P.)

§ 250 Abs. 2, § 49 Abs. 1, § 27 Abs. 2, § 50 StGB.

Zur Strafzumessung des Gehilfen bei Vorliegen mehrerer Milderungsgründe.

Urteil vom 7. 2. 1980 – 4 StR 525/79 –

Aus den Gründen:

Das LG hat die Angekl. W. wegen Beihilfe zum schweren Raub zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt. Die Revision der Angekl. hat teilweise Erfolg.